

Urteil vom 14.07.1959, Az.: 2 BvF 1/58, Rn. 134, Juris; vgl. BGH, Beschluss vom 20.09.1957, Az.: V ZB 19/57, Beck-Online; LG Kaiserslautern, a.a.O., Rn. 10; LG Osnabrück, a.a.O., Rn. 9; LG Paderborn, a.a.O., Rn. 20.“ Die Angeklagte hat hingegen einem konkreten Polizeibeamten nur aufgrund dessen Insistieren darauf das Kron-Attest ausgehändigt und zurückerhalten. Es lag somit kein Gebrauch gegenüber einer Behörde vor, bei der erstens der genaue Adressat/Leser unbekannt und austauschbar wäre und wo ausreichende Fachkunde vorläge, um die Richtigkeit und Bedeutung des im Attest ausgedrückten bewerten zu können. Das ist nicht Aufgabe eines Polizeibeamten auf einer Versammlung. Das BayObLG in o.g. Entscheidung weiter: „Darüber hinaus begründete auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Robert-Koch-Institut gemäß § 22 Abs. 5 S. 3 IfSG in der zur Tatzeit geltenden Fassung durch einen gutgläubigen Apotheker als Tatmittler im Wege der mittelbaren Täterschaft eine Strafbarkeit nach § 277 StGB a. F. nicht (vgl. LG Kaiserslautern, a.a.O., Rn. 11), da es insoweit an einem Gebrauchmachen des Impfausweises gegenüber dem Robert-Koch-Institut mangelte. Ein Gebrauchmachen im Sinne des § 277 StGB a. F. setzte stattdessen voraus, dass der Täter denjenigen, der getäuscht werden soll, in die Lage versetzt, die gefälschte Urkunde selbst sinnlich wahrzunehmen (BGH, Urteil vom 20.03.1951, Az.: 2 StR 38/51, Rn. 5, Beck-Online; LG Hechingen, a.a.O., Rn. 14). Die rein elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten ohne eigene Möglichkeit der Kenntnisnahme des gefälschten oder unechten Gesundheitszeugnisses durch Mitarbeiter des Robert-Koch-Instituts genügt somit nicht, um eine Strafbarkeit nach § 277 StGB a. F. zu begründen (LG Hechingen, a.a.O., Rn. 14; LG Kaiserslautern, a.a.O., Rn. 11; LG Osnabrück, a.a.O., Rn. 12; LG Paderborn, a.a.O., Rn. 21).“ Statt dem RKI wäre im hier vorliegenden Fall an das Gesundheitsamt München zu denken. Doch dem wurde das Kron-Attest nicht übermittelt und sollte es auch nicht werden, weder aus Sicht der Angeklagten noch aus Sicht des Polizeibeamten am Stachus. Wiederum folgt daraus, dass kein Gebrauch gegenüber einer Behörde vorlag.

Bezeichnend für die schludrige Arbeit der Polizei ist, dass sie behauptete, es sei ein Attest eines Herrn Dohrenbusch seitens der Angeklagten vorgezeigt worden. Das ist definitiv unzutreffend.

Auf die Fehlerhaftigkeit und Unklarheit der Auflagen (ab Bl. 10 d.A.) wurde bereits schriftsätzlich hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird dies nicht erneut alles dargelegt. Die Auflage „Maskenpflicht“ war rechtswidrig. Daher war auch der Begehrt der Polizei zum Attestvorzeigen unzulässig. Es wäre zum Vorzeigen nicht gekommen, wäre nichts Rechtswidriges im Vorfeld seitens des KVR und der Polizei passiert.

Zum Beweis der Tatsache, dass im Freien ein Ansteckungsrisiko von praktisch NULL besteht, kann das Gericht den Sachverständigen Dr. Scheuch (Aerosolforscher) laden lassen (dazu wurde bereits schriftsätzlich ausgeführt), wie es das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in einem ähnlichen Verfahren bereits tat, und ihm die Fragen stellen, die das AG GAP ihm stellte. Alternativ sei auf das Protokoll und die Entscheidungsgründe bei jenem Freispruch für den Angeklagten verwiesen.

Was sind „Teilnehmer*innen“, für die laut Auflagenbescheid, Maskenpflicht gelten soll? Das ist kein Deutsch, siehe Duden. Der Auflagenbescheid war schon sprachlich völlig unklar und also nichtig bzw. unbeachtlich. Was wurde überdies unter „Maske“ oder unter „Mund-Nasen-Bedeckung“ verstanden? Wurde das zudem synonym verwendet, oder stellt es etwas Unterschiedliches aus KVR-Sicht dar? Woher sollte die Angeklagte das wissen können? In der 11. BayIfSMV stand dazu auch nichts.

Die aktuelle, 16. Fassung führt demgegenüber etwas aus zur „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht)“.

Die vorherige 15. Fassung führte wiederum anders etwas aus zur „Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht)“.

Bei der 11. Fassung gab es keinerlei solche Legaldefinition dessen, was mit Maske und/oder Mund-Nasen-Bedeckung gemeint sein könnte, und noch nicht einmal dazu, ob das synonym gemeint wäre.

Damit war der Auflagenbescheid wegen Unbestimmtheit grundrechtsverletzend gegenüber dem hohen Gut der Versammlungsfreiheit.

Blatt 15 d.A. soll das inkriminierende Beweismittel Attest in Ablichtung zeigen. Es ist nicht erkennbar, wessen Unterschriftszug auf dem Papier zu sehen ist, ob es also der Unterschriftszug von Dr. Rolf Kron war. Und es wird daraus nicht klar, ob für den Fall, dass es ein Unterschriftszug war, der dem von Dr. Kron ähnelt, eigenhändig mit z.B. Kugelschreiber aufgebracht war, oder ob es sich nur um einen Faksimileaufdruck oder einen computertechnischen Aufdruck von etwas zuvor Eingescannten handelt. In den letzten beiden Fällen läge keine eigenhändige Unterschriftsleistung von Dr. Kron vor. Dann wäre weder ein Gesundheitszeugnis vorgelegt worden, noch sogar nur ein Attest von Dr. Kron.

Dass die Anklagebehörde dies nicht klären kann, kann und darf der Angeklagten nicht angelastet werden. Da nicht klar und erwiesen ist, ob das vorgezeigte, fotografierte Papier eine eigenhändig geleistete Unterschrift von Dr. Rolf Kron im Original aufwies, ist bereits aus rechtlichen Gründen zwingend freizusprechen oder einzustellen, wobei die nötigen Auslagen der Angeklagten, insbesondere für ihren Rechtsbeistand von der Staatskassen zu übernehmen sind. Siehe dazu auch OLG Celle, Beschl. v. 28.06.2022 - 2 Ss 58/22 („Jedoch fehlen Feststellungen dazu, ob das Formular von dem Arzt Dr. B. bereits vorunterzeichnet worden war.“ – „Sollte in dem Formular eine Unterschrift fehlen, wäre offensichtlich kein Gesundheitszeugnis gegeben.“), sowie auch Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.05.2022 - 15 K 7677/20 – „Wirksamkeit eines ärztlichen Attestes setzt eigenhändige Unterschrift des Arztes voraus“ – „Ärztliches Attest stellt Wissenserklärung des Arztes dar“).

Es sei vorsorglich erwähnt, dass die Angeklagte bald nach dem Schock der Ermittlungen wegen einer angeblichen Straftat nach § 279 StGB das Schriftstück vernichtete, um nicht Gefahr zu laufen nochmals mit solch einem Vorwurf konfrontiert zu werden. Sie verzichtete seither auf jegliche Versammlungsteilnahmen, bei denen ähnliche Auflagen herrschten. Und es gibt zum Glück Lieferserviceangebote, so dass man sich nicht in Lebensmittelgeschäfte begeben muss.

Auf Bl. 52/53 d.A. wird behauptet, die Angeklagte habe über Telegram Frau R. kontaktiert. Dies ist unzutreffend. Die Kontaktaufnahme zu ihr erfolgte über SMS. Dies zu tun, war ihr geraten worden. Zuvor ^{war} hat sie bei einem impfkritischen Stammtisch, bei dem es enge Verbindungen, persönliche wie telefonische, zum Levana-Stammtisch, gegründet von Dr. Kron, gab. Dort hat die Angeklagte ihre Verzweiflung geschildert, die ein Maskenzwang für sie und ihre gesundheitliche Lage bedeute. Man stellte freundlicherweise einen Telefonkontakt zu Dr. Kron her, bei dem sie klar ihre Symptome und erheblichen Probleme beim bloßen Versuch, eine MNB oder Maske zu tragen, erläuterte. Es wurde als Reaktion Verständnis geäußert u. die Kontaktaufnahme zu Fr. R. per SMS (3.6.20) angeregt.

Dass das, was die Angeklagte erhielt, somit vertrauenswürdig und richtig wäre, darauf durfte die Angeklagte vertrauen, was sie auch tat und bis heute tut, auch wenn sie nicht mehr im Besitz des zugesandten Attests ist.

Krankschreibungen (AU-Bescheinigungen) waren und sind im Zuge der sog. Corona-Pandemie auch auf bloßes telefonisches Sich-Melden / Beantragen beim Arzt auch möglich, gelten berechtigt nicht als Straftat gem. §§ 278, 279 StGB. Solche sind also (auch) keine unrichtigen Gesundheitszeugnisse.

In der Anlage erhalten Sie ein aktuelles Befreiungsattest von Dr. M. vom 06.07.2022. Dies bestätigt (indirekt) die Richtigkeit des Kron-Attests. Durch das Attest von Dr. M. ist erwiesen, dass die Angeklagte vom Tragen einer MNB / Maske aus gesundheitlichen Gründen befreit ist. Da sich die der Inhalt des M.-Attests problemlos mit der Darstellung im Kron-Attest in Übereinstimmung

bringen lässt, ist somit ebenfalls klar, dass die Angeklagte auch bei Versammlung am Stachus befreit war und dass es sich beim Kron-Attest in keinem Falle um eine unrichtiges Gesundheitszeugnis handelte.

Entscheidend ist, ob das im Kron-Attest Beschriebene richtig ist, nicht ob eine ausführliche Untersuchung in der Arztpraxis erfolgte. Daher hat das BayObLG wegweisend auch in einem vergleichbaren Fall einen Angeklagten letztinstanzlich freigesprochen (Urteil vom 18. Juli 2022 - Az. 203 StRR 179/22. Abgesehen davon durfte sie auf die Richtigkeit des Inhalts vertrauen (kein Vorsatz).

So verhält es sich auch vorliegend. Dr. M. ■■■ bestätigt die Befreiung. Das strahlt rückwirkend aus. Ein Vorsatz zu einer Straftat lag bei der Unterzeichnerin zu keiner Zeit vor. Sie müsste sich allenfalls vorhalten lassen, dass sie **bewusste Fahrlässigkeit** begangen haben könnte (obwohl sogar diese unbewusst gewesen wäre). Denn dass man sich daran stören könnte, dass sie nicht ausführlich von Dr. Kron in dessen Praxis untersucht wurde (anders als bei Dr. M. ■■■), kam ihr nicht in den Sinn, und wenn das der Fall gewesen wäre, hätte sie die Haltung eingenommen: „**Es wird schon gutgehen**“ (da AU-Bescheinigungen bei telef. Coronaverdacht kein Problem waren und z.Z. noch immer nicht sind).

Hinweis: Die Unterzeichnerin würde (quasi wie bereits in der ersten Instanz) auch bei einer etwa doch stattfindenden Berufungsverhandlung sich nicht zu Sache äußern. Zu empört ist sie über den ihr gegenüber von der Staatsanwaltschaft gemachten, völlig haltlosen Vorwurf. Sie würde m.a.W. auch nun die Verteidigung dem von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalt überlassen.

Ergänzend: Es wird vollumfänglich auf alle schriftsätzlichen Darlegungen der Unterzeichnerin im Vorfeld der Hauptverhandlung in erster Instanz Bezug genommen und erneut darauf verwiesen.

Da Sie somit absehbarerweise ohnehin nur zu einem Freispruch gelangen können und werden, wird angeregt und hiermit beantragt, dass Sie (vorab) das Verfahren bei Übernahme der notwendigen Auslagen für die Verteidigung der Angeklagten durch die Staatskasse einstellen, so dass sie und ihr Rechtsanwalt sich die An-/Abreise zum/vom LG München I und Zeit dort am 7.9.2022 sparen können.

Klarstellend dies: Mit einer Einstellung OHNE Auferlegung der entstandenen notwendigen Auslagen (insbesondere für RA H. Vogler, auch erstinstanzlich) wäre die Unterzeichnerin NICHT einverstanden.

Zu Ihrer Information auch noch dies: Die Angeklagte war auch Betroffene in einem OWi-Verfahren (AG München, Az. 1111 OWi 404 Js 116402/22) gewesen, weil sie ohne MNB / Maske einkaufen war. Auch dort hatte sie gegenüber der Polizei das Kron-Attest vorgezeigt, ohne dass es „sichergestellt“ worden wäre. Nach Zusendung des M. ■■■-Attests hat das AG München der Anregung der Betroffenen und hier Angeklagten auf Einstellung am 17.08.2022 (Ri'inAG Pape) entsprochen. Da dort mangels Mandatierung keine Rechtsanwaltskosten anfielen, war keine Übernahme der notwendigen Auslagen durch die Staatskasse beantragt und auch nicht bewilligt worden.

Vorliegend verhält es sich im Strafverfahren wegen § 279 StGB jedoch anders, da hier eben einige, nennenswerte Kosten insbesondere für die notwendige Verteidigung durch RA H. Vogler anfielen.

Für den Fall, dass wider Erwarten keine Einstellung bei Kostenübernahme erfolgt, wird gebeten, dass Protokoll der HV vor dem AG München der Unterzeichnerin kostenfrei zu übermitteln, welches ihr noch immer nicht vorliegt (ebenso wenig wie ihrem Bevollmächtigten).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Attest Dr. M. ■■■ vom 06.07.2022